

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Bildungswissenschaft

vom 02.07.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
§ 4 Zulassung zum Studium	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfende	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Studienanteile im Ausland	5
§ 9 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen/ Umgang mit Täuschungsversuchen.....	7
§ 11 Prüfungsfristen	8
§ 12 Zulassung zum Bachelor-Abschluss.....	8
§ 13 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit.....	9
§ 14 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	9
§ 15 Verteidigung	10
§ 16 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelor-Arbeit.....	10
§ 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	11
§ 18 Urkunde.....	12
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 21 Ungültigkeit des Bachelor-Abschlusses.....	13
§ 22 In-Kraft-Treten.....	14

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen werden.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Juni 2008 möglich.
- (4) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.
- (5) Der Studiengang Bildungswissenschaft ist entweder als Hauptfachstudiengang ohne oder mit einem affinen Nebenfach zu belegen. Beim Hauptfachstudium werden 120-130 CP im Bereich Bildungswissenschaft studiert (davon 60 CP im Pflichtbereich und 60 CP im Wahlpflichtbereich 1 sowie 30 CP im Wahlpflichtbereich 2. Bei der Wahl eines affinen Nebenfachs werden insgesamt 100-104 CP im Hauptfach Bildungswissenschaft (davon 60 CP im Pflichtbereich und 40-44 CP im bildungswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich 1) und 46-50 CP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Nebenfaches vergeben. Hinzu kommen 15 CP für das Praktikum, 3 CP für das Bachelor-Kolloquium und 12 CP für die Bachelor-Arbeit mit Verteidigung.
- (6) Folgende Fächer können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs gewählt werden: a) Bildungswissenschaft als Hauptfach ohne Nebenfach und b) Bildungswissenschaft als Hauptfach mit einem affinen Nebenfach.

Bildungswissenschaft	Hauptfach X	Nebenfach ohne
Bildungswissenschaft	X	mit Psychologie Sozialwissenschaften
		oder

(7) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(8) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach den für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelor-Abschluss besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelor-Arbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. Abs. 1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren kann. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des bundesdeutschen Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8 Studienanteile im Ausland

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Module auch im Ausland zu absolvieren.
- (2) Im Ausland erworbene Credits können insbesondere für den Wahlpflichtbereich 2 angerechnet werden.
- (3) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credit Points herbeizuführen (Learning Agreement).

§ 9

Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind möglich:
- Klausuren (sind unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung oder Fragen aufweisen oder nach dem Multiple-Choice-System gestaltet sind);
 - schriftliche Ausarbeitungen und Hausarbeiten (bearbeiten in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung eine Aufgabenstellung);
 - Präsentationen und Referate (sind in der Regel medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung);
 - Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe – vergleichbar einer schriftlichen Ausarbeitung – in Form eines Videos, einer CD, DVD oder ähnlichen Medien dar);
 - Dokumentationen und Portfolios (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Prozess einer Aufgabenlösung protokollieren und reflektieren).
- (2) Studienleistungen werden mit einem Leistungsnachweis (LN) bescheinigt, wenn eine der vorgenannten Leistungen erbracht worden ist. Für Leistungsnachweise werden mind. 2 CP vergeben. Sie sind in der Regel benotet, Ausnahmen bedürfen einer Regelung in den Modulbeschreibungen.
- (3) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann nur einmal wiederholt werden.
- (4) Geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können. Die Änderung der Prüfungsleistungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (6) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den

Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 10

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Umgang mit Täuschungsversuchen

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen, so dass der unterschiedlichen Creditwertigkeit der benoteten Scheine Rechnung getragen wird.

(5) Modulprüfungen, die in anderen Fakultäten abgelegt werden, unterliegen den dortigen Prüfungsregularien.

(6) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet werden.

(7) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

(8) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit "nicht ausreichend" be-

wertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.

§ 11 Prüfungsfristen

(1) Der Zeitraum für die Ablegung von Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgeleisteten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Die Fristen für die Bachelor-Arbeit regelt § 14 dieser Ordnung.

(2) Die Studierenden sollen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters rund 120 Credit Points zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(3) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

(4) Wird die Regelstudienzeit bis zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn die Studentin bzw. der Student ohne eigenes Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

II. Bachelor-Abschluss

§ 12 Zulassung zum Bachelor-Abschluss

(1) Der Bachelor-Abschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit einschließlich Verteidigung.

(2) Für den Bachelor-Abschluss kann nur zugelassen werden, wer

- im Studiengang Bildungswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und
- seinen Prüfungsanspruch durch die in § 20 und § 21 genannten Versäumnisse oder Täuschungen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bildungswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 13 **Anmeldung zur Bachelor-Arbeit**

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Bildungswissenschaft immatrikuliert ist und mindestens 132 der nachzuweisenden Credit Points erreicht (ca. 80%) und das Praktikum absolviert hat (15 CP).

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für ein Thema oder einen Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 14 **Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist im 6. Semester vorgesehen und wird im Hauptfach Bildungswissenschaft angefertigt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.

(2) Gegenstand der Bachelor-Arbeit kann auch eine Projektdokumentation oder ein Medienprodukt mit jeweils einer schriftlich abgefassten Konzeption und Reflexion dieses Produkts/ dieses Projekts sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist das Thema und die Namen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel 10 Wochen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich auf 20 Wochen, wenn parallel noch andere Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 16.

(7) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss mit Stellungnahme der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Bachelor-Arbeit die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens fünf Wochen verlängern. Gründe können z. B. sein: unverhinderbare Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung für eine empirische Erhebung oder Krankheit. Im letzteren Falle ist ein ärztliches Attest erforderlich. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissens oder/und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.

(9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll möglichst sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Verteidigung

(1) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung der Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium sind a) das Bestehen aller Modulprüfungen und b) dass die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung ihrer Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch (Kolloquium) zu verteidigen. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten und wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet.

(3) Wurde die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit eingereicht, kann auch die Verteidigung als Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfenden jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note für die Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden durch die Prüfenden vergebenen Einzelnoten. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 16.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Modul an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 1 in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Möglichkeit einer Verlängerung der Wiederholungsfrist.

(5) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich sowohl als schriftliche wie als mündliche Prüfung angeboten. Eine bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(7) Unabhängig von der Regelung in Absatz 2 können in bis zu zwei Pflichtmodulen nicht bestandene Teilprüfungen zwei Mal wiederholt werden.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal mit veränderter Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(9) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(10) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelor-Abschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 17

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelor-Abschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelor-Arbeit und die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind,

bis	1,5	= sehr gut
von	1,6 bis 2,5	= gut
von	2,6 bis 3,5	= befriedigend
von	3,6 bis 4,0	= ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist keine zulässige Note zu bilden, muss ein Drittgutachter herangezogen werden.

(4) Die Gesamtnote bei Hauptfachstudierenden *ohne* Nebenfach wird folgendermaßen gebildet:

- 22 % aus der Note der Bachelor-Arbeit,
- 08 % aus der Note der Verteidigung,
- 60 % aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Modulprüfungen im Hauptfach (Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich 1)
- 10 % aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich 2

Die Gesamtnote bei Hauptfachstudierenden *mit* Nebenfach wird folgendermaßen gebildet:

- 22 % aus der Note der Bachelor-Arbeit,
- 08 % aus der Note der Verteidigung,
- 70 % aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen aller Modulprüfungen im Hauptfach und im Nebenfach.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelor-Arbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 4) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelor-Arbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor-Arbeit.

(7) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen. (Muster siehe Anlage)

(8) Die ECTS-Note kann ausgewiesen werden.

(9) Ein Diploma Supplement wird ausgestellt.

§ 18 Urkunde

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen. (Muster siehe Anlage)

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss der Bachelor-Prüfung binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend Bundeserziehungsgeldgesetzes über Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1 ebenso wie das Anfertigen eines Plagiats. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Ungültigkeit des Bachelor-Abschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 2.07.2008 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 9.07.2008 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2008.

Magdeburg, 20.08.2008

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft
Anlage 2: Muster für Zeugnis und Urkunde
Anlage 3: Erklärung der Studierenden zu erbrachten Studienleistungen

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft

Bildungswissenschaft: Hauptfach ohne Nebenfach

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und gegenwarts- vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Verteidigung	12		6		
Wahlpflichtbereich 1: Bildungswissenschaft					
<i>Es sind insgesamt 60 CP nachzuweisen, davon 2 Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) und zwei Module, die (im Rahmen der in den Modulbeschreibungen ggf. definierten Voraussetzungen) aus dem gesamten Angebot im Wahlpflichtbereich gewählt werden können (20 CP).</i>					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich					
<i>Im Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich stehen den Studierenden im Hauptfachstudiengang ohne affines Nebenfach bis zu 30 CP zur individuellen Kompetenzentwicklung und Profilierung zur Verfügung. Sie werden im Umfang von 20 CP im Rahmen des sog. Optionalen Bereichs aus speziell dafür ausgewiesenen Angeboten anderer Studiengänge erworben; sie können – nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden – im Umfang von 10 CP auch frei aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der FGSE gewählt werden. Alternativ können diese CP in Veranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 1 erworben werden. Letztlich sind diese 30 CP auch in einem Auslandssemester erwerbbar.</i>					
Optionalen Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optionalen Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optionalen Bereich / Wahlpflichtbereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ

Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Sozialwissenschaften

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und gegenwartsvergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Prüfungsbereich					
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Verteidigung	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft					
Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen, also insgesamt 40 CP					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Sozialwissenschaften					
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	8	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.					
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ

Bildungswissenschaft: Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Psychologie

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Pflichtbereich Bildungswissenschaft					
Modul 1: For- schungsmetho- den	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Sys- tematische All- gemeine Pädag- ogik und Ber- ufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kultu- ren und Bildung in historischer und gegen- warts- verglei- chender Per- spektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Diffe- rentielle Lern- und Bildungs- settings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Beruf- liche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kom- petenz – und Perso- nalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Prakti- kumsbe- richt (un- benotet)	
Optionaler Be- reich	4	2	3-5	2 SN	
Bachelorkollo- quium	3	2	6	Präsentati- on (unbe- notet)	
Bachelor- Arbeit und Ver- teidigung	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft:					
<i>Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen, weitere 4 CP sind durch frei wählbare Veranstaltungen nachzuweisen; also insgesamt 44 CP</i>					
Modul 7: Me- dien – Bildung – Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertie- fung: Medien – Bildung – Bio- graphie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Er- wachsenenbil-	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
dung					
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	4-6	3-6	1 LN	Kumulativ
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4-6	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Psychologie					
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	5	3-4	6 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empir. Forschungsmethodik und Statistik	8	4	3-4	2 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Wahlpflichtbereich: <i>Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei Module gewählt werden, aus den Modulen 6 und 7 (Anwendungsfächer) muss ein Modul gewählt werden.</i>					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4-6	3 LN	Kumulativ (2 Vorlesungsklausuren)
Modul 6: Pädagogische Psychologie	14	6	4-6	3 SN, unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben

Modul	CP	SW S	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	14	6	4-6	3 SN , unbenotet	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben)

Anlage 2: Muster für Zeugnis und Urkunde

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Bachelor-Abschluss

Rolf Mustermann

geboren am 02.10.1979

in Schramberg

wird nach bestandener Bachelor-Prüfung im Hauptfach

Bildungswissenschaft

und im Nebenfach

der akademische Grad

Bachelor of Arts

(B.A.)

verliehen.

Magdeburg, den 29.09.2008

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Name

Name

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



ZEUGNIS

über die

Bachelor-Prüfung in Bildungswissenschaft

Herr Rolf Mustermann

geboren am 02.10.1979 in Schramberg

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang vom
xx.xx.2006 die Bachelor-Prüfung in Bildungswissenschaft (HF) und Soziologie
(NF)
mit der Gesamtnote

- sehr gut (1,3) -

bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen (Muster):

Prüfungen	CP	Bewertung
Hauptfach Bildungswissenschaft		
<i>Pflichtmodule</i>		
Modul 1	10	gut (2,0)
Modul 2	10	gut (2,0)
Modul 3	8	sehr gut (1,3)
Modul 4	12	sehr gut (1,3)
Modul 5	10	gut (2,3)
Modul 6	10	sehr gut (1,0)
	60	
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul 7	10	gut (1,7)
Modul 8	10	sehr gut (1,0)
Modul 11	10	gut (2,3)
Modul 12	10	gut (2,0)
Modul 17	10	befriedigend (3,0)
	50	
Nebenfach Sozialwissenschaften		
<i>Pflichtmodule</i>		
Modul 1	8	gut (1,7)
Modul 2	8	sehr gut (1,3)
Modul 3	10	befriedigend (2,7)
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
Modul 5	12	sehr gut (1,0)
Modul 6	12	gut (2,0)
	50	
Praktikum	15	---
Bachelor-Kolloquium	3	---
Bachelor-Arbeit (22%)	12	gut (1,7)
Verteidigung der Bachelor-Arbeit (8%)		sehr gut (1,3)
Modulprüfungen (70%)	150	gut (1,7)
Gesamtnote	180	gut (1,6)

Magdeburg, den xx.xx.2008

Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Anlage 3: Erklärung des Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit zum Thema

selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Weiterhin erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit (bzw. Leistung) in dieser oder in leicht veränderter Form in keiner anderen Lehrveranstaltung zum Zwecke des Erwerbs einer Studienleistung bzw. als Prüfungsleistung eingereicht habe.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen können.

Magdeburg, den _____

(Unterschrift)